

# **Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Kindertagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Benutzerordnung)**

## Paragrafen

- § 1 Trägerschaft
- § 2 Gesetzliche Grundlagen
- § 3 Begriffsbestimmungen und Aufgaben
- § 4 Pädagogisches Personal
- § 5 Aufnahmegrundsätze
- § 6 Anmeldung/Aufnahmeverfahren
- § 7 Gesundheitsvorsorge
- § 8 Wechsel
- § 9 Kündigung und Ausschluss
- § 10 Grundsatz der Betreuung
- § 11 Versorgungsangebot
- § 12 Öffnungszeiten
- § 13 Pflichten der Personensorgeberechtigten
- § 14 Haftung
- § 15 Unfallversicherung
- § 16 In-Kraft-Treten

## **Präambel:**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 19 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 207), der §§ 1, 2, 5, 24 und 80 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) in der Fassung und Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Art. 3a des Gesetzes vom 24.3.2011 (GVBl I S. 453), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 12, 22 und 23 des Kindertagesstättengesetzes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr. 25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am .....folgende Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Kindertagespflegestellen der Stadt Cottbus beschlossen:

## **§ 1 Trägerschaft**

- (1) Die Stadt Cottbus betreibt und unterhält die Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit.
- (2) Die Stadt Cottbus vermittelt Kindertagespflegestellen entsprechend des Betreuungsbedarfes vorrangig für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres mit Rechtsanspruch.
- (3) Die Benutzerordnung gilt für alle Kindertagesstätten, deren Träger die Stadt Cottbus ist sowie für alle Kindertagespflegestellen, die durch die Stadt Cottbus vermittelt werden.

## **§ 2 Gesetzliche Grundlagen**

Für die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegestellen der Stadt Cottbus gelten die Vorschriften des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen und Aufgaben**

(1) Die Kindertagesbetreuung gewährleistet die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und dient dem Wohl und der Entwicklung der Kinder. Sie kann im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.

(2) Kindertagesstätten sind sozialpädagogische Einrichtungen der Jugendhilfe, in denen auch behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder tagsüber gefördert, gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden.

(3) Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen erfüllen einen eigenständigen alters- und entwicklungsadäquaten Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsauftrag. Grundlage der pädagogischen Arbeit sind der § 3 KitaG und die Grundsätze der elementaren Bildung des Landes Brandenburg. Die Ziele, Aufgaben und das darauf ausgerichtete pädagogische Handeln sind in der Konzeption der Einrichtung zu benennen.

## **§ 4 Pädagogisches Personal**

(1) Die Stadt Cottbus stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertagesstätten notwendige pädagogische Personal. Die Förderung von ehrenamtlichen und nebenamtlichen Mitarbeitern bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Erziehung der Kinder in Kindertagesstätten erfolgt durch ausreichendes und geeignetes pädagogisches Fachpersonal.

(3) Für die Kindertagespflege werden geeignete Tagespflegepersonen durch die Stadt Cottbus vermittelt (Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus).

## **§ 5 Aufnahmegrundsätze**

(1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Cottbus offen, die einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung im Sinne des § 1 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Darüber hinaus stehen vorrangig für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr geeignete Kindertagespflegestellen zur Verfügung.

(2) Sofern im Übrigen freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können neben den Kindern aus der Stadt Cottbus auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des Kindes aus einer anderen Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, muss die Prüfung des Rechtsanspruches erfolgt sein und die Erklärung zum Kostenausgleich vorliegen.

## **§ 6 Anmeldung/Aufnahmeverfahren**

(1) Die Anmeldung eines Kindes mit Rechtsanspruch im Sinne des § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg für den Besuch einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle erfolgt durch den/die Personensorgeberechtigte/n bei der/dem Leiter/in oder Tagespflegeperson vor der

Aufnahme. Kinder können für den Besuch der Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle vorgemerkt werden, wenn dies dem Wunsch des/der Personensorgeberechtigten entspricht.

(2) Über die Aufnahme von Kindern mit Rechtsanspruch im Sinne des § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg entscheidet der/die Leiter/in der jeweiligen Kindertagesstätte bzw. bei Vermittlung einer Kindertagespflegestelle die Stadt Cottbus. Bei Feststellung eines Rechtsanspruches auf Grund eines besonderen Erziehungsbedarfs gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg entscheidet die Stadt Cottbus im Benehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Für den Fall einer Aufnahme des angemeldeten Kindes in die Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle wird mit der/den Personensorgeberechtigten eine vertragliche Vereinbarung über die Aufnahme und Betreuung von Kinder in Kindertagesstätte/Kindertagespflegestellen geschlossen.

## **§ 7 Gesundheitsvorsorge**

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung mit dem Inhalt, dass gesundheitliche Bedenken gegen eine Betreuung in der Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle nicht bestehen. Auf § 11 Absatz 2 und 3 KitaG wird verwiesen.

(2) In den Kindertagesstätten/Kindertagespflegestellen werden vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt, deren Teilnahme freiwillig ist. Den Personensorgeberechtigten wird der Termin rechtzeitig bekannt gegeben.

(3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit entsprechend § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sind der/dem Leiter/in der Kindertagesstätte oder der Tagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

(4) Kinder, die an einer Krankheit nach § 34 Absatz 1 IfSG erkrankt sind oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen die Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle für den Zeitraum ihrer Erkrankung nicht besuchen. Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des IfSG dann wieder zulässig, wenn ansteckende Erkrankungen abgeklungen bzw. nach ärztlichen Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. Mit dem Fachbereich Gesundheit können Voraussetzungen nach der RKI-Richtlinie (Empfehlungen für die Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen) abgesprochen werden.

(5) Entsprechendes gilt für Erkrankungen nach § 34 Absatz 3 IfSG, wenn Familienmitglieder bzw. andere Personen der Wohngemeinschaft, in der das Kind lebt, erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(6) Personen, die Krankheitserreger nach § 34 Absatz 2 IfSG ausscheiden, dürfen mit Zustimmung des Fachbereiches Gesundheit unter besonderen Schutzmaßnahmen die Einrichtung besuchen.

(7) Entsprechend § 34 Abs. 5 IfSG erfolgt bei Neuaufnahme eines Kindes die Belehrung der Personensorgeberechtigten durch den/die Leiter/in/ bzw. die Tagespflegeperson der Einrichtung.

## **§ 8 Wechsel**

Ein Wechsel der Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle oder der Wechsel von einer Altersgruppe innerhalb der Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle in eine andere ist grundsätzlich unter Beachtung der Kündigungsfristen schriftlich zu vereinbaren.

## **§ 9 Kündigung und Ausschluss**

(1) Die Kündigung durch den/die Personensorgeberechtigte/n ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist bei dem/der Leiter/in der Kindertagesstätte bzw. Tagespflegeperson einzureichen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

(2) Der Betreuungsvertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn:

- a. das Kind innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat;
- b. erkennbar ist, dass der/die Personensorgeberechtigte/n an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind;
- c. das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet und durch den/die Personensorgeberechtigte/n keine Mitwirkung erfolgt;
- d. der/die Personensorgeberechtigte/n trotz Mahnung mit der/den Zahlungsverpflichtung/en für zwei Monate im Rückstand ist/sind;
- e. ein kurzfristiger Wohnortwechsel außerhalb der Stadt Cottbus erfolgt;
- f. seitens des Trägers die Nichteinhaltung des Betreuungsvertrages vorliegt;
- g. während der Eingewöhnungszeit festgestellt wird, dass aus unterschiedlichen Gründen kein Vertrauensverhältnis aufgebaut werden kann.

(3) Die Entscheidung über die außerordentliche Kündigung trifft der Träger und der/die Leiter/in der Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle im Einvernehmen mit der Stadt Cottbus. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe der/den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

## **§ 10 Grundsatz der Betreuung**

(1) Der Träger der Einrichtung vereinbart mit dem/den Personensorgeberechtigten bzw. in Zusammenhang mit der Kindertagespflege und dem/den Personensorgeberechtigten und der Tagespflegeperson den mit der Inanspruchnahme der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle maßgeblichen Betreuungszeitraum in einem Betreuungsvertrag. Auf § 5 SGB VIII wird hingewiesen. Der so vereinbarte Betreuungsvertrag ist Grundlage für die Erhebung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 KitaG des Landes Brandenburg.

(2) Für den Besuch einer Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle der Stadt Cottbus stehen folgende Betreuungszeiträume zur Verfügung:

1. Im Rahmen der Mindestbetreuungszeit werden Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung im zeitlichen Umfang bis einschließlich 6 Stunden täglich, Kinder im Grundschulalter im zeitlichen Umfang bis einschließlich 4 Stunden täglich betreut. Personensorgeberechtigte, die in der Elternzeit erwerbstätig sind, erhalten für ihr Kind eine wöchentliche Betreuungszeit.

2. Zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes wird für den Besuch der Kindertagesstätte oder öffentlich vermittelten Kindertagespflegestellen neben der Mindestbetreuungszeit folgender zeitlich differenzierter Betreuungsumfang vorgehalten:

- a) für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres

- aa) Betreuungsbedarf von über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich
- ab) Betreuungsbedarf von über 8 bis einschließlich 10 Stunden täglich.
- b) für Kinder nach Vollendung des 3. Lebensjahres bis zur Einschulung
  - ba) Betreuungsbedarf von über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich
  - bb) Betreuungsbedarf von über 8 bis einschließlich 10 Stunden täglich
- c) für Kinder im Grundschulalter
  - ca) Betreuungsbedarf von über 4 bis einschließlich 6 Stunden täglich
  - cb) Betreuungsbedarf von über 6 bis einschließlich 8 Stunden täglich

3. Bei erstmaliger Aufnahme von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres kann eine Eingewöhnungszeit von maximal 10 Betreuungstagen unter Anwesenheit der Eltern vereinbart werden. Zwischen der Eingewöhnungszeit und der Aufnahme sollte ein nahtloser Übergang vorliegen.

4. An unterrichtsfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagsbetreuung möglich. Dazu ist eine Vereinbarung zwischen dem/der Leiter/in der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten abzuschließen.

### **§ 11 Versorgungsangebot**

(1) In Erfüllung der in § 3 Absatz 2 Nr. 7 KitaG beschriebenen Aufgabe werden in den Kindertagesstätten/Kindertagespflegestellen entsprechende Versorgungsangebote bereitgestellt.

(2) Die Versorgung mit Mittagessen wird nach § 17 Absatz 1 KitaG in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen gewährleistet.

### **§ 12 Öffnungszeiten**

Die Kindertagesstätten/Kindertagespflegestellen bieten bedarfsgerechte Öffnungszeiten an (**§ 9 KitaG**), die am Kindeswohl orientiert sind. Der Kindertagesstättenausschuss berät dazu den Träger der Einrichtung.

### **§ 13 Pflichten der Personensorgeberechtigten**

(1) Der/die Personensorgeberechtigte/n haben dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder entsprechend der vereinbarten Betreuungszeiten rechtzeitig die Kindertagesstätte/ Kindertagespflegestelle besuchen und diese pünktlich wieder verlassen.

(2) Für den Weg zu der jeweiligen Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle, Grundschule/Förderschule sowie für den Heimweg sind der/die Personensorgeberechtigte/n verantwortlich, sie haften für eventuelle Schäden.

(3) Der/die Personensorgeberechtigte/n der Kinder, die in einer Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle der Stadt Cottbus betreut werden, haben beim Abholen ihres Kindes bzw. ihrer Kinder die Aufsichtspflicht wahrzunehmen. Mit dem Abholen endet die Aufsichtspflicht für die Stadt Cottbus als Träger der Kindertagesstätte bzw. für die Tagespflegeperson.

(4) Für die enge Zusammenarbeit mit der/den Personensorgeberechtigten finden die Vorschriften der §§ 4 ff. des KitaG Anwendung.

#### **§ 14 Haftung**

Die Stadt Cottbus haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertagesstätten/Kindertagespflegestelle durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt Cottbus nicht.

#### **§ 15 Unfallversicherung**

(1) Für die Kinder besteht während des Besuches der Kindertagesstätten/Kindertagespflegestellen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz; auch für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte/ Tagespflegestelle, Grundschule/Förderschule und zurück.

#### **§ 16 In-Kraft-Treten**

(1) Die Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Kindertagespflegestellen der Stadt Cottbus tritt zum 01.08.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kita-Benutzerordnung vom 29.06.2006 außer Kraft.

Cottbus,

gez. Frank Szymanski  
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus